

75. 1. Rechtliche Wirkungen des Art. 1121 Code civil bezüglich eines unter der Herrschaft des rheinisch-französischen Rechtes von dem Ehemanne zu Gunsten seiner Ehefrau abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages, namentlich im Hinblick auf Art. 1096 Code civil.

2. Fällt, wenn unter den Ehegatten die gesetzliche Gütergemeinschaft des rheinischen Rechtes besteht, der Anspruch der Ehefrau aus dem Lebensversicherungsvertrage in die Gütergemeinschaft?

II. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1901 i. S. Gert. L. (Bekl.)  
w. Witwe L. (Kl.). Rep. II. 339/01.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Polize vom 4. November 1892 hat der Ehemann der Klägerin bei der Bremer Lebensversicherungsbank sein Leben zu 3000 M. versichert, wobei vereinbart war, daß, falls der Versicherte vor dem 15. Oktober 1914 versterben sollte, die Versicherungssumme an seine überlebende Ehefrau, sonst an anderweitige Rechtsnachfolger ausbezahlt werden solle. Unter den Ehegatten bestand vertraglich die gesetzliche Gütergemeinschaft des rheinischen Rechtes. Durch Testament vom 14. November 1893 vermachte der Versicherte der Beklagten die Versicherungssumme von 3000 M. Nach seinem Tode wurde dieselbe von dem Pfleger der Klägerin eingezogen und zu einem Teile für die Klägerin verwandt, zum anderen Teile an die Beklagte ausbezahlt. In dem gegenwärtigen Rechtsstreite fordert jede derselben von dem anderen Teile den ausbezahlten Betrag. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung von einem richterlichen Eide abhängig gemacht, welcher

der Klägerin dahin auferlegt wurde, daß sie nach Abschluß des Lebensversicherungsvertrages und vor Errichtung des Testaments vom 14. November 1893 ihrem Ehemanne gegenüber die ausdrückliche Erklärung abgegeben habe, die im Versicherungsvertrage ihr gemachte Zuwendung annehmen zu wollen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach der für die Revision maßgebenden Feststellung des Oberlandesgerichtes ist davon auszugehen, daß die aus dem in Rede stehenden Lebensversicherungsvertrage entspringenden Rechtsverhältnisse nach dem Code civil zu beurteilen sind. Das Oberlandesgericht hat zutreffend und in Übereinstimmung mit der in dieser Beziehung feststehenden Rechtsprechung angenommen, daß ein solcher Lebensversicherungsvertrag, worin gegen Zahlung von Prämien der Versicherte für den Fall seines früheren Todes die Auszahlung eines Kapitals an einen Dritten vereinbart hat, eine Stipulation zu Gunsten des Dritten gemäß Art. 1121 Code civil darstelle, und hat ferner im Anschlusse an die Entscheidung des erkennenden Senates in Bd. 29 S. 322 Entsch. des R.G.'s in Civild. mit Recht die Anwendbarkeit des Art. 1096 Code civil auf eine derartige Abmachung verneint, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Versicherte und die begünstigte dritte Person miteinander verheiratet sind. Wie nämlich in dieser Entscheidung ausgeführt und jetzt überwiegend auch in der französischen Rechtsprechung anerkannt ist, wird bereits im Augenblicke des Abschlusses eines solchen Vertrages der Anspruch des Dritten auf die Versicherungssumme gegenüber dem Versicherer existent und von ihm, wenn auch bedingt, erworben; der Anspruch hat, wenn der Dritte den Versicherten überlebt, und vorausgesetzt daß ein wirksamer Widerruf nach Art. 1121 nicht geschehen ist, niemals einen Bestandteil des Vermögens des Versicherten gebildet, sondern gehörte von vornherein dem Dritten zu, und die Versicherungssumme selbst ist erst mit dem Tode des Versicherten entstanden. Demnach kann von einer Schenkung der letzteren im Sinne des Art. 1096 Code civil, der zur wesentlichen Voraussetzung hat, daß der geschenkte Gegenstand aus dem Vermögen des Schenkers in das Vermögen des begünstigten Ehegatten gelangt, daß also ersterer um denselben ärmer wird, und von einem Rechte des Widerrufs nach dieser Gesetzesvorschrift keine Rede sein.

Daraus ist nun aber nicht mit der Beklagten zu folgern, daß der Anspruch der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage in die zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestandene eheliche Gütergemeinschaft gefallen sei. Zwar stellt der Erwerb des Anspruches einen Mobiliererwerb dar. Allein da in dem Versicherungsvertrage, wie thatsächlich feststeht, der Ehemann der Klägerin ausdrücklich stipuliert hat, daß seine Ehefrau die Versicherungssumme erst nach seinem Tode, also nach Aufhebung der Gütergemeinschaft, erhalten solle, hat er seinen Willen zum Ausdruck gebracht, daß der Anspruch der Klägerin auf die Versicherungssumme, sowie diese selbst, nicht in die Gütergemeinschaft fallen, sondern ihr als Sondervermögen zufallen soll. Es liegt also der in Art. 1401 Biff. 1 Code civil am Schlusse vorgesehene Ausnahmefall vor; wenn auch die Begünstigung der Ehefrau durch einen derartigen Lebensversicherungsvertrag nicht unter den Begriff einer eigentlichen Schenkung zu bringen ist, so ist sie doch mit Rücksicht auf die von dem Versicherten übernommene Verpflichtung, Prämien zu zahlen, eine Liberalität im weiteren Sinne, wie sie zur Anwendung jener Ausnahmenvorschrift genügt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Defort, Assurance sur la vie Bd. 2 S. 360. 380 ff.; Baudry-Lacantinerie u. Barde, Obligations 1 N. 208; Dalloz, Jur. gén. 1893, 2, 185—1897, 1, 73—1898, 2, 869—1900, 2, 489 und die betr. Noten. D. C.